

RS OGH 1952/1/30 30b34/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1952

Norm

EO §308 A

LPfV §7

Rechtssatz

Wenn der Drittschuldner von der gepfändeten Lohnforderung tatsächlich die in der Exekutionsbewilligung genannten Beträge an den betreibenden Gläubiger auszahlt, kann dieser die Drittschuldnerklage nicht deshalb erheben, weil nach seiner Ansicht das Exekutionsgericht bei der Berechnung des unpfändbaren Teiles des Einkommens des Verpflichteten bezüglich verschiedener Zulagen von einer unrichtigen Rechtsansicht ausgegangen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 34/52
Entscheidungstext OGH 30.01.1952 3 Ob 34/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0003945

Dokumentnummer

JJR_19520130_OGH0002_0030OB00034_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at